

## Informationen über die Dienstleistung der Prüfindgenieure für Standsicherheit

### VORBERMUNG

Prüfindgenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit haben im Wesentlichen die gleichen Aufgaben. Prüfindgenieure werden im Auftrag der Bauaufsichtsbehörden, Prüfsachverständige im Auftrag des Bauherrn tätig. In den Ländern gibt es entweder Prüfindgenieure oder Prüfsachverständige für Standsicherheit. Thüringen hat sich für das Modell des Prüfindgenieurs entschieden.

#### 1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit des Prüfindgenieurs und des Prüfsachverständigen für Standsicherheit geregelt?

Prüfindgenieure für Standsicherheit erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in den Landesbauordnungen und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt. In Thüringen sind hier insbesondere die Thüringer Bauordnung (ThürBO) ([http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/bau/th\\_rbauordnung2009.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/bau/th_rbauordnung2009.pdf)) und die Thüringer Verordnung über die Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) ([http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/bau/10-03-09\\_vo\\_pr\\_fingenieure2009.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/bau/10-03-09_vo_pr_fingenieure2009.pdf)) zu beachten.

#### 2. Was ist Aufgabe der Prüfindgenieure für Standsicherheit?

Der Prüfindgenieur für Standsicherheit prüft nach § 2 Abs. 1 ThürPPVO an Stelle der Bauaufsichtsbehörden die Vollständigkeit und Richtigkeit Standsicherheitsnachweise von baulichen Anlagen. Er überwacht auch die Bauausführung entsprechend den geprüften Nachweisen.

#### 3. Wer beauftragt die Prüfindgenieure für Standsicherheit?

Prüfindgenieure für Standsicherheit werden nach § 2 Abs. 1 ThürPPVO grundsätzlich durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Bei nach § 63 Abs. 3 ThürBO prüfpflichtigen Abbruchmaßnahmen und bei dem Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 63 a ThürBO kann der Prüfauftrag auch durch den Bauherrn erteilt werden.

#### 4. Wie können sich Prüfindgenieure und Prüfsachverständige um Aufträge bewerben?

Soweit Prüfindgenieure für Standsicherheit durch die Bauaufsichtsbehörden beauftragt werden, kann den Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt werden, dass man Prüfindgenieur für Standsicherheit ist. Das ist nicht erforderlich, wenn Sie in Thüringen zugelassen wurden und daher in der Liste nach § 6 Abs. 4 ThürPPVO ([http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/bau/23-07-09\\_verzeichnis\\_pr\\_fingenieure.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/bau/23-07-09_verzeichnis_pr_fingenieure.pdf)) eingetragen sind. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht jedoch nicht.

Werden Prüfindgenieure für Standsicherheit durch den Bauherrn beauftragt (vgl. Frage 3), können und müssen sie sich wie auch sonst eigenständig um Aufträge bei möglichen Auftraggebern bemühen.

## **5. Darf der Bauherr den Prüflingenieur für Standsicherheit selbst auswählen?**

Bei Prüflingenieuren ist eine Auswahl durch den Bauherrn nur dort zulässig, wo der Prüflingenieur durch den Bauherrn selbst beauftragt wird (vgl. Frage 3). In den anderen Fällen entscheidet nach § 2 Abs. 1 M-PPVO die Bauaufsichtsbehörde, welcher Prüflingenieur beauftragt wird.

## **6. Wer darf als Prüflingenieur für Standsicherheit beauftragt werden?**

Prüflingenieure (bzw. in manchen Ländern Prüfsachverständige) für Standsicherheit werden durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde (in Thüringen das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr<sup>\*)</sup>) anerkannt. Die Länder veröffentlichten Listen der anerkannten Prüflingenieure bzw. Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Beauftragt werden dürfen auch Prüflingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit aus anderen Ländern.

Prüflingenieure und Prüfsachverständige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 9 ThürPPVO gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher dem Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr anzeigen, das auf Antrag den Eingang der Anzeige bestätigt. Ist die Berechtigung zwar nicht gleichwertig, werden aber tatsächlich die in der Antwort auf Frage 8 genannten Anforderungen erfüllt, wird von der Anerkennungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Nicht beauftragt werden darf nach § 5 Abs. 3 ThürPPVO, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z.B. als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer).

## **7. Wie erfolgt die Eintragung in eine Liste der anerkannten Prüflingenieure für Standsicherheit?**

Nach § 6 Abs. 4 und 5 ThürPPVO werden Prüflingenieure und Prüfsachverständige nur in die Listen des Landes eingetragen, in dem sie anerkannt wurden. Bei einer Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land erfolgt die Streichung aus der bisherigen Liste und eine Eintragung in die Liste des Landes des neuen Geschäftssitzes. Eine Eintragung in die Listen mehrerer Länder ist nicht vorgesehen.

## **8. Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die als Prüflingenieur für Standsicherheit tätig werden wollen?**

Als Prüflingenieur für Standsicherheit darf tätig werden, wer durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde (siehe unten) anerkannt wurde. Voraussetzung ist

---

<sup>\*)</sup> Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien  
Postfach 900362,  
99106 Erfurt

Telefon: 0361 – 3791 223  
Telefax: 0361 – 3791 299  
E-Mail: [Post@TMBLV.thueringen.de](mailto:Post@TMBLV.thueringen.de)  
Internet: [www.thueringen.de/tmblv](http://www.thueringen.de/tmblv)

u. a. das Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vor einem Prüfungsausschuss.

Als Prüfsingenieure für Standsicherheit können nach § 10 ThürPPVO nur Personen anerkannt werden, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen gleichwertigen ausländischen Einrichtung abgeschlossen haben,
  2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
  3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
  4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
  5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
  6. die für einen Prüfsingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.
- Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummern 3 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

#### **9. Welche Nachweise müssen bei der Anerkennungsbehörde eingereicht werden?**

Dem Antrag sind nach § 6 ThürPPVO die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat; der Nachweis soll nicht älter als drei Monate sein,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung (vgl. Frage 8).

#### **10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Anerkennung?**

Gegen die Versagung der Anerkennung kann nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

#### **11. An wen kann sich der Bauherr wenden, wenn er mit der Tätigkeit eines Prüfsingenieurs nicht zufrieden ist?**

Die Tätigkeit des Prüfsingenieurs ist der Bauaufsichtsbehörde zuzurechnen. Wenn man mit einer Entscheidung des Prüfsingenieurs (Anforderungen an den Brandschutz oder bei

der Überwachung der Baumaßnahme) nicht einverstanden ist, kann wie gegen andere Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt und ggf. Klage nach § 42 VwGO zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

**12. Wo können Prüfsachverständige oder Prüfingenieure für Standsicherheit oder Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten?**

In allen Ländern gibt es eine Vereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik, in denen die meisten Prüfsachverständigen Mitglied sind. In Thüringen ist das die Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik, Landesvereinigung Thüringen, Vorsitzender Dr.-Ing. Andreas Rinke (E-Mail: [info@ib-rinke.de](mailto:info@ib-rinke.de)).

**13. Müssen Prüfsachverständige oder Prüfingenieure für Standsicherheit gegen Schäden versichert sein, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben?**

Prüfsachverständige und Prüfingenieure müssen nach § 5 Abs. 1 ThürPPVO mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflchtig versichert sein.